

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE M.Sc.

für den kooperativen Studiengang

Design Research (MCD)

vom 10.04.2013

Mit Berichtigung vom 14.10.2014; AM 69/2014
und Satzungsänderung vom 27.04.2016; AM 73/2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung / Studienausschuss
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster (entfällt)

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen (entfällt)
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Studienrichtung Architektur oder Design, der Kulturwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge, mit einer Regelstudienzeit von min. 4 Jahren und einem Umfang min. 240 ECTS.

(1a) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der vorherige Bachelor- /Mastergrad erworben wurde weniger als 8 Semester (240 ECTS), ist vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung entsprechend der fehlenden ECTS ein Anpassungsstudium von 1 bis max. 2 Semestern zu absolvieren². Nähere Festlegungen hierzu trifft der Studienausschuss auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(1b) Zusätzliche Voraussetzung ist eine schriftliche Bewerbung mit Portfolio gem. gesonderter Ausschreibung zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung. Über die Zulassung entscheidet der Studienausschuss.

(1c) Die Bewerber ~~mit Bachelorabschluss~~ müssen zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums auf den Gebieten Architektur, Design oder vergleichbaren von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch, die Masterthesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erstellt und eingereicht werden. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Niveau ihrer Kenntnisse der englischen Sprache gem. TOEFL oder vergleichbar auf Niveaustufe C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European

² Studierende im Anpassungsstudium haben den Status von Programmstudenten gemäß § 14 der Immatrikulationsordnung der HSA vom 26.01.2011 (s. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 44/2011). Sie sind berechtigt, Module zu belegen und Modulprüfungen abzulegen, es gelten die Regularien der Prüfungs- und Studienordnung, in der das jeweilige Modul ausgewiesen ist.

Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie das angeleitete Erarbeiten eigenständiger Forschungsprojekte aus dem Bereich der Design- und Architekturforschung. Die Masterthesis soll auf eine ggf. anschließende Promotion vorbereiten.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Design Research. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(8) Der Studiengang wird durchgeführt in Kooperation mit der Stiftung Bauhaus Dessau sowie der Humboldt Universität Berlin gem. Kooperationsvertrag vom 22. November 2013.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation im Zusammenwirken mit der Stiftung Bauhaus Dessau den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau eine Urkunde mit dem Datum

des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 2. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 60 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden

übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8

Studienberatung / Studienausschuss

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

(4) Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzendem und je einem verantwortlichen Mitglied der kooperierenden Einrichtungen, das durch diese im Einvernehmen mit den Partnern benannt wird. Im Verhinderungsfall können die Aufgaben des Mitglieds ausnahmsweise von einem ebenfalls von der betreffenden Einrichtung benannten Stellvertreter übernommen werden.

(5) Aufgaben des Studienausschusses sind die Profilierung und Qualitätssicherung des Studiengangs entsprechend seiner Zielstellung; die Planung der Lehrveranstaltungen sowie die Auswahl der Dozenten und die Koordinierung ihres Einsatzes; er trifft die Zulassungsentscheidungen nach den Kriterien des § 1 Absatz 1.

(6) Der Studienausschuss tritt i.d.R. einmal pro Studienjahr vor Beginn des 1. Fachsemesters zusammen und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Nähere Regelungen trifft er in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11

Mobilitätsfenster (entfällt)

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. **Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.** Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Einzelarbeit oder in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit

oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien als eine eindeutig und deutlich abgrenzbar ausgewiesene Teilleistung für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:		
bis	1,5	sehr gut,	
über	1,5 bis 2,5	gut,	
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,	
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,	
über	4,0	nicht bestanden.	

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

³ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan und dem Direktor der Stiftung Bauhaus Dessau unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) (entfällt)

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7fache** der Note nach Satz 1, dem **0,25fachen** der Note der Masterarbeit und dem **0,05fachen** der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters bis auf 1 gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **3-fach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wie-

⁴ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

derholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen (entfällt)

§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft und ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den Studiengang Design Research eintreten gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 10.04.2013 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 03.03.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 64/2014 am 07.03.2014.

Köthen, den 03.03.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



Bernburg
Dessau
Köthen

**Bauhaus
Dessau**



Hochschule Anhalt

Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

Nachname, Name

Nachname (*surname*), Vorname (*first name*)

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsdatum (*date of birth*), Geburtsort (*place of birth*)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Architektur, Facility Management
und Geoinformation

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im
kooperativen Studiengang

DESIGN RESEARCH

den Mastergrad

MASTER OF SCIENCE (M SC.).

Anhalt University
of Applied Sciences,
Department of
Architecture, Facility Management
and Geoinformation

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Direktor der Stiftung Bauhaus Dessau
Prof. Dr. Vorname Name
Director Bauhaus Dessau Foundation

has awarded the academic degree of
MASTER OF SCIENCE (M SC.).

after the successful completion of
examinations following a course in
DESIGN RESEARCH

Ort, Datum

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Ort (*place*), Datum (*date*)



Bernburg
Dessau
Köthen

Bauhaus
Dessau



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung **Certificate of Examination for a** **Master's Degree**

Nachname, Name

Nachname (*surname*), Vorname (*first name*)

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsdatum (*date of birth*), Geburtsort (*place of birth*)

hat im Fachbereich

**ARCHITEKTUR, FACILITY MANAGEMENT
UND GEOINFORMATION**

die Masterprüfung im kooperativen
Studiengang

DESIGN RESEARCH

bestanden.

has passed all examinations on the
Master's Programme

DESIGN RESEARCH

in the Department of

**ARCHITECTURE, FACILITY MANAGEMENT
AND GEOINFORMATION**

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Direktor der Stiftung Bauhaus Dessau
Prof. Dr. Vorname Name
Director Bauhaus Dessau Foundation

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG
Final Grade of Examination for a
Master's Degree

CREDITS

ECTS

Ort, Datum

Ort (*place*), Datum (*date*)

Pflichtmodule

Compulsory Subjects

Credits	Noten
Credits	Grades

Vorlabor / Labor zu Design Research
Prelab / Laboratory on Design Research

C X,y

Theorie und Methoden
Theory and Methods

C X,y

Ringvorlesung / Forschungskolloquium I
Lecture Series / Colloquium

C X,y

Projektive Arbeit
Project Work

C X,y

Ringvorlesung / Forschungskolloquium II
Lecture Series / Colloquium

C X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM I
Elective I

C X,y

WPM II
Elective II

C X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit / Kolloquium
Master Thesis / Colloquium

C X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1
AS 1

C X,y

ZM n
AS n

C X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

- Muster -

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- | | |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification | Master of Science (M.Sc.) |
| 2.2 Main Field of Study | «Design Research» |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,
Department of «Architecture, Facility
Management and Geoinformation».
The MSc. Design Research program is
conducted by Anhalt University of Applied
Sciences and Bauhaus Dessau Founda-
tion in cooperation with Humboldt Uni-
versität zu Berlin. |
| 2.4. Language of Instruction | English |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level of Qualification | Master |
| 3.2 Official Length of Programme | 1 year |
| 3.3 Access Requirements | One of the following degrees: Bakkalau-
reus/Bachelor degree (four years); Magis-
ter/Master degree; Diplom in Architecture,
Design, Culture Sciences or appropriate re-
lated fields or foreign equivalent. Profes-
sional practice in one or several of these
fields (one year). |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme students are taught comprehensively in the field of Design Research in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will acquire founded knowledge about methods of scientific working and they will gain knowledge about instructed elaborating individual projects of research in the fields of Design and Architecture. Students learn processes in scientific working, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production scientific proposals. The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of scientific methods in design research and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctorate program at cooperating- and non - cooperating Universities.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's program are competent in all aspects relating to the development of Design Research. This includes the right to hold the professional title of M.Sc.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.hs-anhalt.de/nc/fachbereiche/fb-3-architektur-facility-management-und-geoinformation/studiengaenge.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang M.Sc. Design Research

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der **Bachelor** **Master**prüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Vorlabor / Labor zu Design Research		8			E/B		10
Theorie und Methoden	2	2		TN80	H		5
Ringvorlesung/Forschungskolloquium I	2			TN80	R		5
Projektive Arbeit (6 Wochen)		8			P		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM	2	2			E/B		5
Summe 1. Fachsemester	6	20					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ringvorlesung/Forschungskolloquium II	2			TN80	R		5
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		20
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 2. Fachsemester	2						30
Summe Studiengang gesamt	8	20					60

Modulabschluss: E/B Entwurf/Beleg
 H Hausarbeit
 R Referat
 P Präsentation
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	6 Wochen-Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	22 Wochen Ringvorlesung / Forschungskolloquium Masterarbeit / Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.